

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Einführung der „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem
Bundesfernstraßengesetz
Planfeststellungsrichtlinien 1999 – PlafeR 99 –)“
im Freistaat Sachsen**

Az.: 77-3911.50

Vom 26. Juli 1999

1. Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1999 – PlafeR 99)“ werden hiermit für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eingeführt.
2. Die Planfeststellungsrichtlinien 1999 sind für Staatsstraßen in der Baulast des Freistaats Sachsen entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt für Kreisstraßen, soweit die Straßenbauämter die technische Verwaltung ausüben.
3. Den Landkreisen und Kommunen wird empfohlen, bei Straßen in ihrer Straßenbaulast entsprechend den Planfeststellungsrichtlinien 1999 zu verfahren.
4. Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Dezember 1994 (SächsABl. 1995 SDr. S. 2) wird aufgehoben.

Dresden, den 26. Juli 1999

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Rohde
Ministerialdirigent**

**Richtlinien
für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 1999 – PlafeR 99 –)**

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines zur Planfeststellung**
 - 1 Recht der Planfeststellung
 - 2 Zweck der Planfeststellung
 - 3 Erforderlichkeit der Planfeststellung
 - 4 Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben
 - 5 Plangenehmigung
 - 5a Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
 - 6 Planfeststellung und Bebauungspläne
 - 7 Umfang der Planfeststellung
 - 8 Zeitpunkt der Planfeststellung
- II. Vorbereitung der Planfeststellung**
 - 9 Grundsätze für die Aufstellung des Planes
 - 9a Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG
 - 9b Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten
 - 10 Vorbereitung der Planunterlagen
 - 11 Vorarbeiten auf Grundstücken
 - 12 Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
 - 13 Einleitung des Anhörungsverfahrens
 - 14 Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen
 - 15 Auslegung des Planes, Bekanntmachung
 - 16 Vereinfachtes Anhörungsverfahren
 - 17 Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
 - 18 Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
 - 19 Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan
 - 20 Erörterungstermin
 - 21 Beendigung des Anhörungsverfahrens
 - 22 Einstellung des Verfahrens
- III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen**
 - 23 Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
 - 24 Planfeststellungsbeschluss – allgemeine Regelungen und Entscheidungen
 - 25 Auflagen
 - 26 Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss
 - 27 Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen
 - 28 Rechtswirkungen der Planfeststellung

- 28a Rechtswirkungen der Plangenehmigung
- 29 Verhältnis zum Privatrecht
- 30 Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
- 30a Bekanntgabe der Plangenehmigung
- 31 Rechtsbehelf

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

- 32 Außer-Kraft-Treten beziehungsweise Verlängerung des Planes
- 33 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung
- 34 Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
- 35 Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter
- 36 Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
- 37 Sofortige Vollziehung
- 38 Vorzeitige Besitzeinweisung
- 39 Enteignung

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1 Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in § 17 FStrG, im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12a Abs. 4 FStrG für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind darüber hinaus im Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen), § 9a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18f (vorzeitige Besitzeinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19a (Entschädigungsverfahren) geregelt.

2 Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend zu regeln. Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vergleiche Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien – StraWaKR –; Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR –),
- e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- g) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
- h) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, statt dessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

3 Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 a, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (siehe Nrn. 5, 5a und 6). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

(2) Andere Bauvorhaben (zum Beispiel Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfernstraße geändert werden muss (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (zum Beispiel eisenbahnrechtliche Planfeststellung) entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße ist keine Änderung.

4 Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 3 Abs. 2 muss es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzusammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten aufweisen, die eine einheitliche Sachentscheidung für die gemeinsamen Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 VwVfG). Dabei umfaßt die von § 78 VwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung nicht nur den Überschneidungsbereich der Bauvorhaben. Beide Bauvorhaben müssen jeweils den Grundsätzen der Abschnittsbildung entsprechen, wodurch unter anderem ihr räumlicher Umfang bestimmt wird.

Beispiele:

- Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;
- Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges (falls hierbei ein gesteigerter Koordinierungsbedarf besteht oder beide Verkehrswege durch topografisch schwieriges Gelände verlaufen);
- Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über die anzuwendenden Verfahrensvorschriften herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 78 VwVfG wird letztlich von der Zulassungsbehörde getroffen.

(3) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen im Zeitpunkt der Einleitung berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Dabei ist nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihr Raumbedarf ausschlaggebend, der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird vielmehr auch neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleichstark erfasst, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

5 Plangenehmigung

(1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
- öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist

und sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (s. Nr. 5a Abs. 1).

(1a) Der Kreis der in Rechten gemäß Abs. 1 Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein. Lärmauswirkungen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV lösen keine Rechtsbeeinträchtigungen aus. Dabei sind die in der Planung bereits enthaltenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt zum Beispiel vor bei

- der Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutender Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
- Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
- geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV.

(3) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die Änderung von Zufahrten,
- Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist,
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Ausbauquerschnitt,
- Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
- Bauwerksverzeichnis,
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (zum Beispiel Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
- Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
- Leistungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt. Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.

(5) Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 VwVfG durch (Muster 22a, 22b). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

(5a) Eine Mitwirkung der anerkannten Verbände nach § 29 BNatSchG findet nicht statt, es sei denn, die Landesgesetze sehen etwas anderes vor.

(6) Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(7) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nrn. 7 bis 9, 9b, 10 Abs. 1 und 2 bis 5, 11, 35 und 36

entsprechend.

5a Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt die Straßenbaubehörde rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG) ein. Die Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

(3) Nr. 5 Abs. 5a gilt entsprechend.

6 Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind gegebenenfalls in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

- Regelungen von Unterhaltungspflichten;
- Auflagen zur Unterhaltung;
- Regelungen zum passiven Lärmschutz.

(2) Auch in den Fällen, in denen – abgesehen von Ergänzungen – über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

- Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel:

- Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (siehe Nr. 20 Abs. 4).

7 Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, zum Beispiel Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Notwendig sind Folgemaßnahmen, wenn ohne sie nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu erwarten sind.

Beispiele für Folgemaßnahmen:

- Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen;
- Absenkung von Gleisen;
- Überführung von Straßen;
- Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalern;
- Verlegung von Vermessungspunkten;

- f) Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen beziehungsweise Ausgleichsabgaben im Sinne von § 8 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Lärmschutz,
- h) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

- Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie für

- Polizeistationen,
- Einrichtungen der Unfallhilfe,
- Hubschrauberlandeplätze,
- Zollanlagen,

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17a FStrG). Mit der zuständigen Behörde beziehungsweise Stelle ist vorher zu klären, dass sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergleichen und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (zum Beispiel Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung erlangt.

Planungsbindungen, die sich aus dem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei abschnittsweiser Planfeststellung in die Abwägung einzubeziehen.

Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung grobmaschig zu berücksichtigen (keine unüberwindbaren Hindernisse in den Folgeabschnitten).

8 Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer Baumaßnahme, dass ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

- Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 17 Abs. 2 FStrG (siehe Nr. 5a) angenommen worden.

II. Vorbereitung der Planfeststellung

9 Grundsätze für die Aufstellung des Planes

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellt. Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß RE festgehalten; untersuchte Varianten sind darzustellen.

(3) Die öffentlichen und privaten Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

- die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (zum Beispiel Miete oder Pacht) oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird,

ebenso wie

- die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

(4) Drängt sich der planaufstellenden Behörde die Gefährdung oder Vernichtung der betrieblichen Existenz eines Planbetroffenen (Haupterwerbsbetrieb) auf, so ist eine besonders sorgfältige Aufklärung geboten. Zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung ist in der Regel die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung gutachterlich zu untersuchen.

(5) Ist ein Straßenbauvorhaben in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes aufgenommen, ist die Feststellung des Bedarfs verbindlich. Eine Prüfung des Verkehrsbedarfs auf der Stufe der Planfeststellung ist in diesen Fällen entbehrlich. Dies schließt nicht aus, dass sich in der Abwägung andere Belange als vorrangig erweisen und die Planfeststellung für die im Bedarfsplan ausgewiesene Straße im Einzelfall unterbleiben muss.

9a Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbständiger Teil eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Hinweise zu den vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus dem ARS Nr. 21/97 des BMV vom 31. Mai 1997.

Vor Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan nach § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes bedarf es keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beziehungsweise der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG). Im Einzelnen gelten die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- b) Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- c) Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

(4) Im gestuften Planungsprozess kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fortgang des Verfahrens auf diejenige Variante beschränkt werden, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt. Die planaufstellende Behörde ist befugt, eine Alternative, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschalten.

9b Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ Ausgabe 1999 – HNL-S 99 – (ARS Nr. 9/99 des BMVBW vom 3. Februar 1999) wird verwiesen.

10 Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den – je nach Lage des Falles – beteiligten Behörden und Stellen (zum Beispiel Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, Eisenbahn-Bundesamt, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immissionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Betreibern von Telekommunikationslinien, Verkehrsunternehmen, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten – gegebenenfalls unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis – ergänzt. Auf die Nummern 26 und 28 wird hingewiesen.

(1a) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabenvarianten (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, zum Beispiel Landschaftspläne, sind zu nutzen. § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen – Scoping-Verfahren –) findet keine Anwendung; die planaufstellende Behörde legt den Untersuchungsrahmen fest. Sie kann andere Behörden oder Dritte dabei zu Rate ziehen und sie bitten, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Suchverfahren, in dem alle erdenklichen Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen sind; die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemeinen Kenntnisstand unter Anwendung allgemein anerkannter Prüfmethoden zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung geboten ist.

Insbesondere können Untersuchungen und Ermittlungen notwendig werden über Auswirkungen

- a) von Lärm,
- b) von Luftschadstoffen,
- c) auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- d) auf den Wald,
- e) auf Grundwasser und Oberflächengewässer,
- f) auf den Boden,
- g) auf das Klima,
- h) auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (zum Beispiel landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen.

Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht vorgelagert, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, zum Beispiel durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (zum Beispiel Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe unter anderem §§ 12 bis 13a FStrG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und der Landeswassergesetze sowie die StraWaKr, StraKr.

Beispiele:

- Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;
- Feststellung der Lage von Telekommunikationslinien oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulasträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen – vorbehaltlich der Planausführung – die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die

Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschließlich der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, zum Beispiel für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nr. 26 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer – auch während der Bauzeit – erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen. Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/ oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist. Es wird auf die „Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – (ARS 26/97 des BMV vom 2. Juni 1997) hingewiesen.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; gegebenenfalls ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; siehe auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

- Beim Ausbau einer OD: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (zum Beispiel bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (zum Beispiel Gestattungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

11 Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (zum Beispiel Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer sowie gegebenenfalls sonstige Nutzungsberechtigte mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Anderenfalls hat die Straßenbaubehörde die Absicht, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichten unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (zum Beispiel Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetze der Länder maßgebend.

12 Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren (Feststellungsentwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („der Plan“). Der Plan umfaßt in der Regel:

- Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPg, insbesondere der in e), n), o), p), q) und r) angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nr. 9a Abs. 3,
- Zeichenerklärung (Muster 3),
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten,
- Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen – Bauwerksverzeichnis – (Muster 4),
- Ausbauquerschnitt, gegebenenfalls besondere Querschnitte,
- Lageplan,
- Höhenplan,
- Leitungsplan, gegebenenfalls mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen,
- gegebenenfalls Pläne für Kunstbauwerke,
- Grunderwerbsverzeichnis (Muster 5),
- Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen läßt,
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, gegebenenfalls Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in

- Wassergewinnungsgebieten (nach RiStWag),
- o) Unterlagen zur Regelung lärmtechnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne,
 - p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den „Musterkarten für landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßenbau – Ausgabe 1997 –“,
 - q) Soweit erforderlich und im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,
 - Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und gegebenenfalls -immissionen,
 - Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
 - Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen,
 - r) gegebenenfalls Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
 - s) gegebenenfalls integrierter Straßenraumwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten),
 - t) gegebenenfalls Beschilderungs- und Markierungsplan,
 - u) gegebenenfalls Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (zum Beispiel farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und gegebenenfalls inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (zum Beispiel Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(2a) Bei der Auslegung der Planunterlagen sind die Belange des Datenschutzes zu wahren.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

13 Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG) und teilt mit, welche Behörden und Stellen nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind (Muster 6). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9a Abs. 1 FStrG hin (Muster 7).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen – gegebenenfalls in digitalisierter Form – vorgesehen werden, eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen des Planes vorzusehen.

(2a) Die Anhörungsbehörde prüft, ob die Planunterlagen vollständig sind und den Anforderungen nach Nr. 12 genügen. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Anhörungsbehörde bei der planaufstellenden Behörde auf eine Ergänzung oder Berichtigung der Planunterlagen hin.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, und weist auf das Vorkaufsrecht nach § 9a Abs. 6 FStrG hin (Muster 8). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften (insbesondere nach Landesrecht) weitergehende Regelungen getroffen sind.

14 Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden gegebenenfalls auf den jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3a FStrG). Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf – § 17 Abs. 3b Satz 1 FStrG – (Muster 9).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (zum Beispiel Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(2a) Könnte ein Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen haben auf

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- b) Kultur- und sonstige Sachgüter

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, findet § 8 UVPG Anwendung.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

15 Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden – soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist – auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3b Satz 2 FStrG) einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit dem nach § 73 Abs. 5 VwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwendungsausschluss) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Auslegung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung (Muster 10) ist darauf hinzuweisen, dass

- a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist,
- b) die Anhörungsbehörde nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird beziehungsweise – bei Änderung einer Bundesfernstraße – von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG),
- c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),
- d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gebiet einer der in Absatz 1 genannten Gemeinden haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 11). Bei Vorhaben, die dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz unterliegen, ist eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur dann geboten, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 12).

16 Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieter, Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Lärmschutzansprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der einschlägigen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

(2) Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Stattdessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 13),

- a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- b) dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,
- c) dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und
- d) dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird beziehungsweise – bei Änderung einer Bundesfernstraße – von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist (Satz 2 Buchstabe b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 14), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(3) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vergleiche Nr. 14) sind sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände (vergleiche Nr. 13 Abs. 3).

17 Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, zum Beispiel durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Nr. 16 Abs. 2 Buchst. c) gilt entsprechend. Falls Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gemäß Nr. 19 zu verfahren (Muster 15).

(2) Der geänderte Plan (zum Beispiel Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vergleiche Nummer 16), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nummer 15 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nummer 16 unterbleiben kann. Die Nummern 15 und 16 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die

Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch das Bundesministerium für Verkehr dessen erneuten Sichtvermerk ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

(6) Ein erneutes Beteiligungsrecht der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände wird ausgelöst, wenn neue, den Natur- und Landschaftsschutz betreffende Untersuchungen angestellt werden, deren Ergebnisse in das Verfahren eingeführt werden und die Planungsentscheidung darauf gestützt werden soll.

18 Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit ihrer Stellungnahme sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor. Vorlage und Stellungnahme entfallen, sofern die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde ist.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 VwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 16). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19 Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann; Nr. 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Muster 17). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 18).

Bei mehr als 50 Benachrichtigungen (außer der Behörden und des Straßenbaulasträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 17). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.

(1a) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 17 Abs. 4, 72 Abs. 2 VwVfG).

(1b) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 VwVfG nicht genügen, muss sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muss die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde – bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil – abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde beziehungsweise einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig. Sie kann in begründeten Fällen die Erörterung auch außerhalb der üblichen Dienststunden am Abend durchführen.

(4) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG); die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 18a). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme einschließlich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 19a).

(5) Ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde, bedarf es keiner Stellungnahme der Anhörungsbehörde.

20 Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat unter anderem den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (vergleiche § 68 Abs. 1 VwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 VwVfG). Ein eventueller Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters wegen Befangenheit zwingt nicht dazu, die Erörterungsverhandlung zu unterbrechen, bis eine Entscheidung des Behördenleiters erfolgt ist.

(2a) Zu Beginn der Erörterung veranlasst der Verhandlungsleiter, dass die planaustellende Behörde das

Straßenbauvorhaben vorstellt. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen kann in Gruppen (zum Beispiel Behörden, Stellen, anerkannte Verbände, Private) erfolgen. Wird nach Gruppen getrennt verhandelt, kann den Einwendern die Möglichkeit eingeräumt werden, während des gesamten Erörterungstermins anwesend zu sein.

(3) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 VwVfG). § 17 Abs. 4 FStrG (materielle Präklusion) bleibt unberührt.

(3a) Dem Verlangen eines Beteiligten, dass mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen. Sie muss insbesondere enthalten,

- a) welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- b) welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- c) welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll sowie
- d) welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

21 Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (zum Beispiel durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Diese prüft, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, gegebenenfalls nach Nr. 16, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen unter Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin, ihre eigene Stellungnahme und eine zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3c Satz 2 FStrG) zu (Muster 19). Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG kann auch im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sie für erforderlich hält. Im Übrigen soll sich die eigene Stellungnahme der Anhörungsbehörde auf eine Zusammenfassung und Würdigung des Anhörungsverfahrens beschränken.

(2a) Ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde, wird lediglich eine Niederschrift über den Erörterungstermin gefertigt.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (zum Beispiel weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Die Anhörungsbehörde sendet eine Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

22 Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen. Hat der Plan bereits ausgelegen, veranlasst die Anhörungsbehörde unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 20) und gibt die Einstellung den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Für das Verfahren gelten die Nummern 15 und 16 entsprechend.

Hat die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde die Anhörungsunterlagen bereits vorgelegt und soll das Planfeststellungsverfahren eingestellt werden, veranlasst die Planfeststellungsbehörde die Einstellung des Verfahrens.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23 Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses,

Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, dass alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wurde. Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

24 Planfeststellungsbeschluss – allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (siehe Nr. 21 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung. Sie entscheidet dabei auch über

- a) wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG). Sonstige Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Genehmigungen nach Bundes- oder Landesrecht brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt zu werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen.
- b) Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine

- Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- c) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücke. oder Grundstücksteilen (vergleiche Nrn. 2 Buchst. a) und 9 Abs. 3 Buchst. a)),
 - d) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind,
 - e) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
 - f) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Planoffenlegung bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
 - g) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vergleiche Nr. 25),
 - h) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

(2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und/oder obligatorische Rechte – Entziehung oder Belastung – betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entscheidung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (vergleiche Nr. 25) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterbleibt, weil sie unzulässig oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, dass sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen bezieht, die ihrer Natur nach abtrennbar sind, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriss, nicht in Frage gestellt wird. Das Gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Beispiel:

- Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlussplanung noch fehlt.

(4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

25

Auflagen

(1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können

- a) zum Wohl der Allgemeinheit oder
- b) zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird. Es können weitere Auflagen für die Bauausführung in Betracht kommen.

Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzauflagen, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

- Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (zum Beispiel Ölabscheider, Absetzbecken);
- Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese – sofern sie erforderlich sind – technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel:

- Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, dass die geforderten Auflagen unzulässig (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen (vergleiche Nr. 24 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren. Im Übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19a FStrG).

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, dass die Kosten der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 BImSchG) oder die Schutzanlagen aus sonstigen Gründen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall, die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 42 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in

Geld dem Grunde nach zuzuerkennen. Wegen der Höhe der Entschädigung vergleiche Absatz 2. Die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – sind zu beachten.

26 Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss

(1) Im Planfeststellungsbeschluss kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel:

- Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit eventuell erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschluss gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (zum Beispiel Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschluss gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, zum Beispiel durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (zum Beispiel Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele:

- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt.
- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erklärt werden.

(7) Muss eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landesbeschaffungsgesetzes entschieden.

27 Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – im Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6a FStrG und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen – sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6 FStrG) – in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKRg ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKRg.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muss die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das Gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, zum Beispiel Mineralölföhrleitungen (vergleiche Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschluss, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind bezüglich der vorgenannten Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen sowie auf gesetzliche Kostenregelungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (zum Beispiel verlegt, gesichert) oder beseitigt werden. Telekommunikationslinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vergleiche Nr. 28 Abs. 2 Buchst. a).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzzäun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

(6) Sind in einem Planfeststellungsbeschluss Lärmschutzauflagen angeordnet worden, kann der Träger der Straßenbaulast zur Überprüfung der Wirksamkeit der Lärmschutzregelung nicht zu lärmtechnischen Nachmessungen verpflichtet werden.

28 Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, zum Beispiel für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4, §§ 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlussbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrAB) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen,
- f) Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
- i) wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- j) Ausnahmegenehmigung und Befreiung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (zum Beispiel Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- n) Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

Im Übrigen wird auf Nr. 24 Abs. 1 Buchst. a) hingewiesen.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben siehe Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG; siehe aber Nr. 35).

28a Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung nach § 17 Abs. 1a FStrG hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nr. 28 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

Eine Verlängerung der Plangenehmigung ist nicht möglich (§ 17 Abs. 7/§ 17 Abs. 1a Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG).

29 Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30 Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Eine Zustellung an den Träger des Vorhabens ist dann erforderlich, wenn die Planfeststellungsbehörde nicht seiner Verwaltung angehört. Maßgebend sind die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt (vergleiche Nr. 13 Abs. 3), zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, dass der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster 21). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben.

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschluss der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht im Einklang steht und daher entsprechend

angepasst werden muss.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG) zuzustellen, so können diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 22) muss enthalten:

- a) den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses
- b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- d) einen Hinweis auf Auflagen,
- e) den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- f) den Hinweis, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 22) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde (länderseitig geregelt), in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

30a Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des Bauvorhabens zu übersenden und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 VwVfG).

31 Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (siehe Nr. 37). Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auf den Vertretungszwang gemäß § 67 Absatz 1 VwGO hinzuweisen. Auf die Muster 23 bis 26 und die Sonderregelungen nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wird verwiesen.

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

32 Außer-Kraft-Treten beziehungsweise Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner Verwirklichung anzusehen (zum Beispiel planmäßiger Grunderwerb, Abbruch von Gebäuden, Verlegung von Versorgungsleitungen, nicht dagegen verwaltungsinterne Bauentwurfsplanung beziehungsweise Einstellung in die Finanzplanung). Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht angefochten worden ist oder wenn im Falle der Anfechtung des Beschlusses oder der Genehmigung eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger über den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Außer-Kraft-Treten), dass der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung nach Maßgabe von § 73 VwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 70 VwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschluss festzusetzende Frist der weiteren Geltungsdauer beginnt nach Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses.

Bei Plangenehmigung ist eine Verlängerung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 7 FStrG/§ 17 Abs. 1a Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG).

33 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 VwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gelten Nr. 30 und Nr. 30a entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

(3) Von der Aufhebung des Beschlusses ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten (vergleiche auch § 18f Abs. 6 FStrG).

34 Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter/genehmigter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung ist ein neues Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 VwVfG durchzuführen (§ 76 Abs. 1 VwVfG). Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1a FStrG vorliegen (siehe Nr. 5). In dem neuen Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung,

insbesondere wenn Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG). Nr. 5a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der festgestellte/genehmigte Plan kann auch durch Planfeststellungen/Plangenehmigungen aufgrund anderer Gesetze oder gegebenenfalls durch Bebauungsplan geändert werden.

Beispiel:

- Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienenweg.

35 Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter

(1) Werden andere Anlagen (Wege und dergleichen) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen und so weiter) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand eines Verfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist die straßenrechtliche Zulassungsentscheidung nicht förmlich zu ändern.

(2) Wird der Träger der Straßenbaulast betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchgeführten Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des anderen Bauvorhabens nicht schon in dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss/der Plangenehmigung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (§ 75 Abs. 2 VwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

36 Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung objektiv nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG). Nr. 25 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Anträge auf Vorkehrungen, auf Errichtung und Unterhaltung von Anlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Diese entscheidet hierüber durch Beschluss (§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Kommt anstelle von Vorkehrungen oder Anlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nr. 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

(4) Werden Vorkehrungen oder Anlagen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der Plangenehmigung auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks die Kosten dieser Vorkehrungen oder Anlagen zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind (§ 75 Abs. 2 Satz 5 VwVfG).

(5) Soweit Vorkehrungen oder Anlagen nach dem Beschluss der Planfeststellungsbehörde notwendig sind, ist zu prüfen, ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine Plangenehmigung erteilt werden kann oder eine Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 FStrG zu treffen ist.

37 Sofortige Vollziehung

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Hierauf sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die im Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie zum Beispiel einzelne Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist. Die aufschiebende Wirkung endet nach Maßgabe von § 80b VwGO.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses beziehungsweise einer noch nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollziehung kann mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung verbunden oder gesondert angeordnet werden. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die sofortige Vollziehung gesondert angeordnet, so ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

38 Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18f FStrG) stellen, wenn

- a) der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,
- b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens einschließlich der festgestellten Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind,
- c) der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist und
- d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,
- b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1:1000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und
- c) der Nachweis über die Zustellung beziehungsweise Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung beziehungsweise durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen.

In dem Antrag ist darzulegen, dass sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu schließen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

39 Enteignung

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 VwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem landesrechtlich geltenden Enteignungsrecht durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er festgestellt beziehungsweise genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen – auch als Etwa-Flächen – ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2a FStrG). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Verzeichnis der Muster

- Muster 1 Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten
- Muster 2 Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
- Muster 3 Zeichenerklärung für die Planunterlagen
- Muster 4 Bauwerksverzeichnis
- Muster 5 Grunderwerbsverzeichnis
- Muster 6 Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
- Muster 7 Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
- Muster 8 Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen
- Muster 9 Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme
- Muster 10 Anhörungsverfahren; ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes
- Muster 11 Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
- Muster 12 Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde
- Muster 13 Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
- Muster 14 Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin
- Muster 15 Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener – gegebenenfalls Behörden -, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden
- Muster 16 Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine beziehungsweise keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden
- Muster 17 Anhörungsverfahren
 - a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1)
 - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1a)
- Muster 18 Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin
- Muster 18a Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
- Muster 19 Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
- Muster 19a Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
- Muster 20 Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
- Muster 21 Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 VwVfG
- Muster 22 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG
- Muster 22a Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
- Muster 22b Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
- Muster 23 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/ Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs
- Muster 24 Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung
- Muster 25 Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/ Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung
- Muster 26 Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung

- Muster 1
- Muster 2
- Muster 3
- Muster 4
- Muster 5
- Muster 6
- Muster 7
- Muster 8
- Muster 9
- Muster 10
- Muster 11
- Muster 12
- Muster 13

Muster 14

Muster 15

Muster 16

Muster 17

Muster 18

Muster 18a

Muster 19

Muster 19a

Muster 20

Muster 21

Muster 22

Muster 22a

Muster 22b

Muster 23

Muster 24

Muster 25

Muster 26